

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
X	der Stadtvertretung	11.08.20	11

- Personalrat: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Seniorenbeirat: nein

Bildung eines Schulleiterwahlausschusses für die Grundschule Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Nach § 38 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007 in der Fassung vom 4.2.2014 (gültig ab 31.7.2014) wird vom Schulträger für jedes Wahlverfahren oder für die Dauer der Wahlzeit ein Schulleiterwahlausschuss gebildet. Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss für eine Grundschule entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte und die Eltern. Der Schulträger entsendet 10 Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Sie dürfen jedoch nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein. Vervollständigt wird der Schulleiterwahlausschuss durch 10 weitere Mitglieder, die die Schule entsendet, und zwar je 5 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und 5 Vertreterinnen und Vertreter der Eltern. In der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 13. Juni 2018 wurde ein Schulleiterwahlausschuss für die Dauer der Wahlzeit gebildet, der von einigen zwischenzeitlichen Änderungen abgesehen, grundsätzlich besteht und seine Aufgabe bereits zweimal wahrnehmen konnte. Die Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses wurden in einem Wahlgang en bloc gewählt.

Nach dem Ausscheiden des Rektors Bernd Wiegand wurde die Schulleitungsstelle in der Theodor-Storm-Schule ausgeschrieben und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zwischenzeitlich ein Bewerbervorschlag unterbreitet. Es ist daher innerhalb einer Frist von 6 Unterrichtswochen

nach Zugang der Bewerbungsunterlagen beim Schulträger (17. Juli 2020) ein Vorschlag zur Ernennung gem. § 39 Abs. 5 SchulG zu unterbreiten.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird gebeten, 8 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss zu entsenden. Hintergrund für die Neuwahl des Schulleiterwahlausschusses für die Grundschule ist, dass aufgrund des § 60 Abs. 3 des SchulG vor etlichen Jahren eine organisatorische Verbindung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode über die Grundschule eingegangen wurde. In diesem Vertrag vom 30. September 2009 wurde im § 4 Abs. 2 eine Bestimmung dergestalt aufgenommen, dass die Entsendung der vom Schulträger gewählten Mitglieder und deren Vertreter/innen in den Schulleiterwahlausschuss nach § 38 SchulG im Verhältnis der jeweiligen Schülerzahl in der Grundschule zum Stichtag der letztlichen amtlichen Schulstatistik erfolgt. Zum Stichtag 1.9.2019 wurden in der Grundschule insgesamt 325 Kinder beschult und zwar im Verhältnis 255 in Heiligenhafen und 70 in Großenbrode. Nach dem Verhältnis der Schülerzahlen entfallen nach kaufmännischer Rundung auf die Stadt Heiligenhafen 8 und auf die Gemeinde Großenbrode 2 Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses. Es wird daher gebeten, die Mitglieder und Vertreter/innen für das Wahlverfahren der Schulleitung der Grundschule zu entsenden.

Nach § 38 Abs. 3 kann dabei jede Fraktion verlangen, dass die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden, ansonsten gilt das Mehrheitswahlrecht. Sollte das Verlangen nach Verhältniswahl gestellt werden, stimmt die Stadtvertretung in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das die Vorsitzende zieht. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem jeweiligen Listenwahlvorschlag ergibt. Hinzuweisen ist auf § 38 Abs. 1 Satz 2 SchulG, danach soll sichergestellt werden, dass mindestens 40 % der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses (Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, der Lehrkräfte und der Eltern) Frauen sind. Diese Regelung bleibt hinter der Vorschrift des Schleswig-Holsteinischen Gleichstellungsgesetzes, das eine 50 %ige Vertretung der Frauen verlangt, zurück und sollte nicht unterschritten werden.

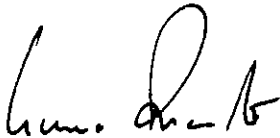
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

In den Schulleiterwahlausschuss der Stadt Heiligenhafen werden für die Besetzung der Schulleiterstelle an der Grundschule Heiligenhafen folgende Mitglieder und Vertreter/innen gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	22.7.20
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	